

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Informationstechnologie und Kommunikation

der

BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH
Dörrwiesenweg 23
64823 Groß-Umstadt

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH vom 01.07.2024
- AGBs für Hardware- und Softwarelieferungen (Kaufvertrag) vom 01.05.2008
- AGBs für Werk- und Dienstleistungen vom 01.11.2011
- AGBs für Internetleistungen vom 01.05.2008
- AGBs für Domain-Services vom 01.05.2008
- AGBs für Mietverträge (Mietanlagenunterhaltung) vom 01.05.2008
- AGBs für Softwareentwicklung vom 01.05.2008

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) erbringt ihre Angebote, Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

(2) Die Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme/Nutzung der Leistung als angenommen.

(3) Abweichenden Bestimmungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen oder andere Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(4) Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

(5) BITWORKS versichert die Einhaltung des jeweils geltenden Mindestlohngesetzes (MiLoG).

2. Angebot, Vertragsabschluss

(1) Angebotspreise sind freibleibend bis zur endgültigen Auftragserteilung.

(2) Für den Umfang der vertraglichen Verpflichtungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

3. Preise, Entgelte

(1) Maßgebend sind die vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich ab Lager netto zuzüglich jeweiliger Mehrwertsteuer, jedoch ohne Versand- bzw. Transportkosten, Software, Installation, Schulung oder sonstigen Nebenleistungen, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart.

(2) Der Kaufpreis, der Einrichtungspreis und andere nicht laufend zu zahlende Preise werden unverzüglich fällig, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist.

(3) Für Aufträge über Lieferungen von Systemen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30 % bei Auftragsbestätigung
- 40 % bei Lieferung
- 30 % bei Abnahme des Systems.

(4) Dienstleistungen berechnet BITWORKS, sofern keine Pauschalpreise vereinbart sind, nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen.

(5) Nutzungsentgelte (Monatsentgelte, Mietzahlungen etc.) sind ab Bereitstellung der Vertragsleistungen zu entrichten. Das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten wird auf der Grundlage von 30 Tagen je Monat anteilig errechnet. Der Kunde ermächtigt BITWORKS, fällige Monatsbeträge auch im Lastschriftverfahren einzuziehen.

(6) Werden zum Ausgleich von Personal- und/oder sonstigen Kostensteigerungen die bei BITWORKS üblichen Listenpreise und

Nutzungsentgelte erhöht, so kann BITWORKS die noch nicht fälligen Preise dieses Vertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostensteigerung betroffen sind.

4. Zurückbehaltungsrecht

(1) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder unstrittige Gegenansprüche handelt und diese auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Haftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Übergabe an den Kunden über.

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist BITWORKS nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) BITWORKS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit BITWORKS keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes.

(5) BITWORKS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen

(8) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

6. Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Nr. 5 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für Schadenersatzsprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadenersatzhaftung BITWORKS gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Datenschutz, Geheimhaltung

(1) BITWORKS verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Der Kunde wird nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung hingewiesen, dass seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen firmen- bzw. personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV verarbeitet werden.

(2) Die Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten erfolgt unter strikter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) durch die BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH.

(3) Jede Vertragspartei wird Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen Vertragspartners stammen und als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, während der Dauer dieses Vertrages und nach dessen Beendigung geheim halten, es sei denn, die BITWORKS ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet.

(4) Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmung des Datenschutzes fallen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Unterlagen oder Daten, so weit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder erheben noch in irgendeiner Form verwenden.

(5) Entsprechende Verpflichtungen werden die Vertragsparteien ihren Angestellten und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

8. Referenzmarketing

(1) Nach Auftragsingang durch den Kunden ist BITWORKS dazu berechtigt, dieses Auftragsverhältnis nach außen zu kommunizieren. Über Details des Vertrags wird aber Stillschweigen vereinbart.

(2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass BITWORKS ihn zu eigenen Werbezwecken (Referenzmarketing) benennt (Veröffentlichung des Logos und Nennung auf der Webseite von BITWORKS, in Print- und Onlinemedien sowie in Präsentationen).

(3) Der Kunde kann die Zustimmung zum Referenzmarketing per E-Mail an marketing@bitworks.net jederzeit widerrufen.

9. Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf deren Einhaltung kann im Einzelfall nur schriftlich verzichtet werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger

Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

(3) BITWORKS kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird BITWORKS in der Mitteilung hinweisen.

(4) Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, Darmstadt.

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland - die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

AGBs für Hardware- und Softwarelieferungen (Kaufvertrag)

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

(1) BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) verkauft dem Kunden die im Einzelvertrag oder der Bestellung bezeichneten Hardware- oder Softwareprodukte.

2. Lieferung, Versand, Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Lager.

(2) BITWORKS ist zu Teillieferungen berechtigt. Diese gelten als selbständiges Geschäft und können gesondert abgerechnet werden.

(3) Versandart und Verpackung unterliegen dem Ermessen von BITWORKS. Für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware haftet BITWORKS nicht. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von BITWORKS gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

(4) Schadenersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen werden hiermit an den Kunden abgetreten. Dieser nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Überlassung, Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

- bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage oder Einrichtung, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
- bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder Einrichtung, mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort.

(2) Wenn der Versand, die Abholung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

4. Software

(1) Die gelieferten Programme werden vom Kunden als Standard-Programme zu den Bedingungen des Vorlieferanten/Herstellers übernommen.

(2) BITWORKS räumt dem Kunden ein nichtausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der gelieferten Software ein.

[3] Ist die Software Teil eines gelieferten Systems, das auch Hardware umfasst, darf die Software nur auf der zugehörigen, von BITWORKS gelieferten Hardware genutzt werden, sofern nicht deren Auswechslung, Ausfall oder sonstige betriebliche Gründe des Kunden die Nutzung auf anderer Hardware rechtfertigen.

5. Gewährleistung, Haftung

[1] BITWORKS gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

[2] Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde BITWORKS unverzüglich schriftlich zu melden.

[3] Bei Mängeln oder Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften ist BITWORKS innerhalb angemessener Frist zu treffen. Der Kunde ist zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

[4] Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, soweit der Kunde nicht den Nachweis führt, dass die betreffenden Mängel nicht durch diese Änderung verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

[5] Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen.

[6] Bei Mängeln an Handelsware gelten die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers/ Lieferanten. Nur wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen diese erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund eines Insolvenzverfahrens, aussichtslos ist, haftet BITWORKS subsidiär, aber nicht strenger als der jeweilige Hersteller oder Vorlieferant.

[7] Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

[8] Für nicht von der BITWORKS hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten die aus jeweiligen Lizenzbedingungen ersichtlichen Rechte.

6. Gewerbliche Schutzrechte

[1] BITWORKS steht nur dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter

benutzt werden darf. BITWORKS und der Kunde werden einander unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

[2] Bei Rechtsverletzungen durch gelieferte Produkte anderer Hersteller werden nach Wahl von BITWORKS deren Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend gemacht oder an den Kunden abgetreten.

7. Eigentumsvorbehalt

[1] Die an den Kunden gelieferten Vertragswaren bleiben Eigentum von BITWORKS bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die BITWORKS aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen.

[2] Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der Firma BITWORKS stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an BITWORKS abgetreten.

[3] Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde BITWORKS unverzüglich zu benachrichtigen und Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von BITWORKS unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

[4] Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und BITWORKS dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, BITWORKS alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

8. Schlussbestimmungen

[1] Für Hard- und Softwarelieferungen gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

[2] Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

[3] Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Hard- und Softwarelieferungen und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

[4] Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.

AGBs für Werk- und Dienstleistungen

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

(1) Die Werk- und Dienstleistungen von BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) bestehen aus Computer-, Beratungs-, Entwicklungs-, Schulungs-, System-, Überprüfungs-, Informations- und Datenübertragungsdienstleistungen, die BITWORKS im Rahmen von Support- und Projektarbeit vor Ort oder auch werkseitig zur Verfügung stellt. BITWORKS behält sich das Recht vor, seinen Leistungsumfang zu erweitern bzw. auch zu verringern, zu ändern, zu ersetzen und Verbesserungen vorzunehmen.

(2) Bei der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der BITWORKS Mitarbeiter 8 Stunden täglich von Montag bis Freitag, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage am Einsatzort. Einsätze außerhalb dieser Zeitzone unterliegen Sonderansätzen.

(3) Die Zeit, die der BITWORKS-Mitarbeiter für den Kunden arbeitet bzw. zur Verfügung steht, gilt als Arbeitszeit. Fahrten vom Standort der BITWORKS zum Arbeitsort gelten in der Regel als Arbeitszeit, es sei denn, anderweitige Vereinbarungen sind schriftlich festgehalten worden.

(4) BITWORKS ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden, zur Ausführung von Werk- und Dienstleistungen fachkundige Dritte beizuziehen.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt BITWORKS kostenlos alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erforderlich sind, soweit dadurch nicht vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten verletzt werden.

(2) Der Kunde gewährt den BITWORKS-Mitarbeitern Zutrittsrecht zu Räumlichkeiten und Einrichtungen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen benutzt werden müssen und stellt ausreichenden Zugriff auf die Systemumgebung sicher.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Tätigkeiten der BITWORKS zu unterstützen durch:

- Bereitstellung der Möglichkeit der Fernwartung der Systeme,
- Erstellung von Dokumentationen von Ausnahmeständen und Fehlermeldungen,
- Unterstützung von BITWORKS bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung.

(4) Der Kunde ernennt eine gegenüber BITWORKS ermächtigte Kontaktperson zur Vornahme verbindlicher Entscheidungen und Anweisungen.

3. Abnahme, Gefahrübergang

(1) BITWORKS stellt nach ihrem Ermessen jeweils Teilleistungen (z.B. im Rahmen von Leistungsphasen) zur Abnahme bereit. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme jeweils binnen einer Woche nach Bereitstellung bzw. Übergabe/Installation/Übersendung. Danach gilt die jeweils zur Abnahme bereitgestellte Leistung oder Teilleistung als abgenommen, wenn die Abnahme nicht ausdrücklich und schriftlich mit spezifizierter Begründung

verweigert worden ist. Die Abnahme bereitgestellter (Teil-)Leistungen gilt auch als erfolgt, sobald der Auftraggeber Leistungen nachfolgender Phasen im Rahmen des Projektfortschritts entgegennimmt.

(2) Die fertige Werkleistung gilt als insgesamt abgenommen, sobald die obige Wochenfrist ohne substantiierten Nachweis reproduzierbarer Fehler in der Testversion abgelaufen ist bzw. der Kunde die endgültige Version selbst in Benutzung genommen und/oder auch für andere Nutzer (z.B. auf mindestens einem Server) zur Verfügung gestellt hat.

Abnahmen erfolgen nach BITWORKS Standard-Prozeduren.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit Fertigstellungsmeldung bzw. Beginn der Inbetriebnahme auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn eine Inbetriebnahme auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.

4. Nutzungsrecht

(1) Der Kunde erhält an urheberrechtsschutzfähigen Werkleistungen (z.B. Software-Programmen, Web-Seiten) ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck.

(2) Weitergehende Nutzungen bedürfen vorheriger Vereinbarung und sind gesondert vergütungspflichtig.

5. Gewährleistung, Haftung

(1) Der Kunde hat zur Erhaltung seiner Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel oder Unvollständigkeit einer Leistung den Fehler innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Leistung schriftlich zu melden. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Entdeckbarkeit der Fehler.

(2) Nach Maßgabe des Vorstehenden übernimmt BITWORKS eine Gewährleistung von 6 Monaten nach Gefahrübergang, wobei eventuelle Ansprüche aus einer längeren Gewährleistung des Herstellers oder unserer sonstigen Vorlieferanten unberührt bleiben, die wir hiermit für den Zeitpunkt des Ablaufs unserer eigenen Gewährleistung an den Kunden abtreten.

(3) BITWORKS ist nur für solche Mängel gewährleistungspflichtig, die nachweisbar auf vor der Lieferung liegenden Umständen beruhen und die Brauchbarkeit des Liefergegenstandes nicht unerheblich beeinträchtigen.

(4) Bei berechtigten Beanstandungen des Kunden wird BITWORKS die Liefergegenstände oder Teile hiervon nach seiner Wahl nachbessern oder neu liefern. Für den Fall, dass eine Nachbesserung und eine zweite Nachbesserung fehlschlagen, kann der Kunde wahlweise die Herabsetzung des Preises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

BITWORKS ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. BITWORKS kann die Nacherfüllung auch insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

[5] Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Fehler beschränkt.

[6] Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen.

[7] Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern Lieferungen in nicht von BITWORKS freigegebenen Systemkonfigurationen (Hardware, Betriebssysteme, Netzwerke, Datenbanken) eingesetzt werden.

[8] Jede Gewährleistung erlischt, wenn BITWORKS hierzu nicht angemessen Zeit und Gelegenheit gegeben wird und wenn der Kunde selbst Mängelbeseitigungsarbeiten ohne die Einwilligung von BITWORKS durchführt oder durchführen lässt.

[9] Falls der Kunde verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann BITWORKS diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu bezahlen sind.

[10] Bei wesentlichen Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung von BITWORKS auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegenüber dem Zulieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Unsere Gewährleistungspflicht lebt erst nach erfolgloser gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten durch den Kunden auf.

[11] Der Kunde hat für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen, da die Daten bei Reparatur- und Installationseingriffen verloren gehen können. BITWORKS haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten.

[12] Es besteht Einigkeit, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht auszuschließen sind und dass ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb sowie die vollständige Beseitigung eventueller Programmfehler nicht gewährleistet werden kann.

[13] Hat der Kunde BITWORKS wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel BITWORKS nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von BITWORKS grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

6. Gewerbliche Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt

[1] Bezüglich der Regelungen über gewerbliche Schutzrechte und Eigentumsvorbehalt gelten, soweit anwendbar, die Regelungen der BITWORKS gemäß den Besonderen Bestimmungen für Hardware- und Softwarelieferungen, in ihrer jeweils aktuellen Version.

7. Schlussbestimmungen

[1] Für Werk- und Dienstleistungen gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

[2] Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug

genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

[3] Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

[4] Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.

AGBs für Internetleistungen

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

[1] Der von BITWORKS zu erbringende Leistungsumfang für Internetleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, dem Auftragsformular bzw. dem Einzelvertrag und ggfs. den jeweils einschlägigen technischen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen, in der Priorität der genannten Reihenfolge.

[2] Soweit BITWORKS an der Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen durch höhere Gewalt oder durch sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die von BITWORKS nicht zu vertreten sind (z.B. Unruhen, Streiks, Feuer, Wasser und ähnliche Umstände; Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten; Ausfall von Anlagen, Maschinen, Arbeitskräften und andere Betriebsstörungen bei BITWORKS oder deren Zulieferern), gehindert ist, ist BITWORKS von der Leistungspflicht für die Dauer des unvorhersehbaren Ereignisses befreit.

[3] Vorgenannter Absatz gilt entsprechend bei notwendigen technischen Änderungen oder sonstigen notwendigen Maßnahmen (z. B. Reparatur- und unaufschiebbaren Wartungsarbeiten) an den Anlagen von BITWORKS oder an Telekommunikationsanlagen Dritter, die von BITWORKS zur Erfüllung des Vertrages genutzt werden.

Voraussehbare und/oder notwendige Betriebsunterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und, falls möglich, im Voraus abgesprochen. Zur Wartung von Geräten und Leistungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind zu dulden.

[4] Seitens BITWORKS genannte Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zugesagt wurde. Zugesagte Bereitstellungstermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Mitwirkungspflichten des Kunden.

[5] Sofern BITWORKS vertraglich Verfügbarkeiten und/oder technische Parameter angegeben hat, so gelten diese Angaben nur bis zur vereinbarten Übergabeschnittstelle.

[6] Sofern nicht separat (als zusätzliche Leistung) beauftragt, obliegt die Datensicherung der von der BITWORKS Leistungserbringung betroffenen Systeme dem Kunden.

[7] Zur Erfüllung der Vertragspflichten von BITWORKS genügt die Bereitstellung der Leistungen sowie die Anzeige der Bereitstellung gegenüber dem Kunden, es kommt nicht auf die tatsächliche Benutzung durch den Kunden an.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle Dienste sachgerecht zu nutzen und die jeweils erforderliche Sorgfaltspflicht walten zu lassen, um bei BITWORKS oder anderen Nutzern keine nicht sachgerechten Mehrkosten entstehen zu lassen.

(2) Der Kunde hat erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen.

(4) Der Kunde schafft in seinem Zuständigkeitsbereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. BITWORKS wird dem Kunden hierzu ggfs. seine Anforderungen mitteilen.

(5) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- BITWORKS Mitarbeitern jederzeit nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung (z.B. des Bereitstellungsstermins) unentgeltlich Zutritt zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist,
- BITWORKS Mitarbeitern die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen,
- Veränderungen in bestehenden Systemen (Hard-, Software oder Einstellungen), die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von BITWORKS einzuführen,
- BITWORKS Mitarbeitern die Mitbenutzung vorhandener Programmiergeräte, Mess- und Prüfmittel und Werkzeuge und den Umgang mit anlagenspezifischer Hard- und Software der jeweiligen kommunikationstechnischen Einrichtungen zu gewähren, sofern es für die Durchführung der Arbeiten im Sinne des Vertrages erforderlich ist,
- seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten.

3. Speicherung, Bereitstellung von Inhalten

(1) Speicherung von Inhalten

- Soweit BITWORKS dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für BITWORKS fremde Informationen im Sinne des Telemediengesetzes (TMG). Der Kunde ist verpflichtet, BITWORKS von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Bereitstellung von Inhalten

- Soweit BITWORKS dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, ist BITWORKS nicht verpflichtet die übermittelten Inhalte einer Überprüfung, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen. BITWORKS ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

- Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen dieses Zugangs abrufen, fremde Informationen im Sinne des TMG.
- BITWORKS weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. BITWORKS hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen (z.B. Firewall, Virens Scanner).
- Bei der Nutzung von Internetdiensten hat der Kunde seine Einrichtungen gegen Beeinflussung durch Dritte durch technische Schutzmaßnahmen (z.B. Firewall) zu sichern und auf dem neuesten Stand zu halten.

4. Missbrauch

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- keine Eingriffe in das BITWORKS-Netz oder in andere Netze vorzunehmen;
- keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms zu erstellen und/ oder weiterzuleiten;
- die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
- keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
 - pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB) sind
 - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmediensstaatsvertrages (JMStV) darstellen,
 - im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - das Ansehen von BITWORKS schädigen können oder
 - sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten.

(2) Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche über die Internetdienstleistungen Kenntnis von Inhalten nach vorgenanntem Absatz (1) erlangen.

(3) BITWORKS ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren. Gleiches gilt, wenn der Kunde missbräuchlich im Sinne des Absatzes (1) handelt.

(4) Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu

fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z.B. Portscans).

(5) Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Kunden bestimmt sind.

(6) Der Kunde hat es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen bzw. Zugangskonten fremder Rechner-/Systeme über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen ("Denial of Service"-Angriff).

5. Entgelte, Zahlungsbedingungen

(1) Die von BITWORKS angebotenen Internetdienste werden einzeln online unter www.bitworks.net beschrieben und können Einschränkungen, Bedingungen und/oder speziellen Funktionalitäten unterliegen.

(2) Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sonstige Entgelte, insbesondere das Entgelt für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.

(3) BITWORKS ist bei Veränderung der Kosten, insbesondere auf Grund von Tarifverträgen, Preisänderungen Dritter, deren sich BITWORKS bedient, zur Anpassung der Verrechnungssätze und Entgelte in der Höhe der bei BITWORKS anfallenden Kostenänderungen ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Änderung berechtigt. Sollten sich hierdurch die bisherigen monatlichen Gesamtentgelte wesentlich erhöhen, ist der Kunde berechtigt, das von der Änderung betroffene Vertragsverhältnis fristlos auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Änderungsmitteilung davon Gebrauch macht.

(4) Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der Telekommunikationsdienste durch Dritte oder Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

(5) Der Kunde erhält über die zu zahlenden Entgelte zu Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraumes eine Abrechnung. BITWORKS ist berechtigt, dem Kunden eine Gesamtrechnung für alle Leistungen der BITWORKS zu erstellen, auch wenn diese auf verschiedenen Verträgen beruhen.

(6) BITWORKS zieht die Rechnungsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein, soweit der Kunde eine

Einzugsermächtigung erteilt hat. Die zu diesem Zweck erteilte Einzugsermächtigung kann durch den Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Einzugsermächtigung erstreckt sich auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Forderungen, die BITWORKS im Rahmen des Vertragsverhältnisses und seiner Beendigung gegen den Kunden entstanden sind oder entstehen.

(7) Für Lastschriften oder Schecks, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde BITWORKS die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

(8) Das Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig. Rechnungsbeträge müssen spätestens am 10. Werktag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein, unabhängig davon, ob eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

(9) Einwendungen gegen die den Verbindungspreisen bzw. nutzungsabhängigen Preisen zugrunde gelegten Nutzungs- und Verbindungszeitpunkte und Datenmengen sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungszugang (nebst Einzelaufstellung der berechneten Nutzungen) schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6. Gewährleistung, Haftung

(1) BITWORKS verpflichtet sich, Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen.

(2) BITWORKS ist nach einer Störungsmeldung berechtigt, die BITWORKS durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen dem Kunden zu berechnen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag.

Der Kunde wird alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Funktion des BITWORKS-Netzes beeinträchtigen können, BITWORKS unverzüglich mitteilen.

Der Kunde hat erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern oder beschleunigen.

(3) Den Ausfall des Internets, von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber oder Störungen in diesem Bereich, hat BITWORKS nicht zu vertreten. Sie berechtigen BITWORKS, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder zu unterbrechen.

(4) Eine Haftung für verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunde den erkennbaren Mangel bzw. die Störung bei der zentralen Störungsstelle der BITWORKS angezeigt hat.

7. Haftung

(1) BITWORKS haftet weder direkt noch indirekt für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit öffentlicher oder anderer privater Datenübertragungsnetze.

[2] BITWORKS haftet nicht für Kosten, die dem Kunden durch einen Systemausfall oder einem Ausfall von Teilsystemen entstehen. BITWORKS garantiert, das schadhafte System schnellstmöglich wieder in einen betriebstüchtigen Zustand zu überführen.

[5] Die Haftung der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge begrenzt und gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von BITWORKS.

[6] Jegliche weitere Haftung von BITWORKS für Folgen, die sich aus der Nutzung der BITWORKS IT-Systeme und der Datenübertragungsdienstleistungen durch den Kunden, durch Betriebsstörungen des Systems, durch höhere Gewalt oder durch die Beendigung dieses Vertrags ergeben, ist ausgeschlossen.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung

[1] Der Vertrag läuft bis zum Ende des zwölften Monats nach Bereitstellung der Leistung und verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, falls keine schriftliche Kündigung innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende erfolgt und soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

[2] Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für BITWORKS insbesondere dann vor, wenn der Kunde grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn

- der Kunde für 3 aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Entgelte in Verzug kommt und er trotz schriftlicher Abmahnung durch BITWORKS unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit diesen Zustand nicht unverzüglich beseitigt oder
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt ist, oder
- der Kunde oder ein Dritter, dem der Kunde Zugang zum Netz gewährt, Dienstleistungen der BITWORKS in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, über das Netz beleidigende, verleumderische, sitten- oder sonst gesetzwidrige Inhalte verbreitet, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt, missbräuchlich handelt oder, wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht diesbezüglich besteht und er trotz schriftlicher Abmahnung durch BITWORKS unter Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit diesen Zustand nicht unverzüglich beseitigt, oder
- der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten wiederholt trotz Mahnung mit Fristsetzung verletzt.

[3] In allen unter vorgenanntem Absatz aufgeführten Fällen kann BITWORKS Schadensersatz in Höhe der bis zum Ende der regulären Vertragslaufzeit anfallenden monatlichen nutzungsabhängigen Entgelte abzüglich der durch die vorzeitige Beendigung ersparten Aufwendungen geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass BITWORKS ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

[4] BITWORKS kann den Vertrag insbesondere außerordentlich und fristlos kündigen, wenn aus nicht von BITWORKS zu vertretenden Gründen die vertragsgegenständlichen Leistungen

überhaupt nicht mehr oder nur noch zu wesentlich veränderten Bedingungen verfügbar sein sollten.

9. Schlussbestimmungen

[1] Für Internetleistungen gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

[2] Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

[3] Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Internetleistungen und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

[4] Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.

AGBs für Domain-Services

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

[1] Bei der Registrierung und/oder Pflege von Domains wird BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Vergabestelle (Registrar) lediglich als Vermittler tätig.

[2] Domainregistrierung

- Die unterschiedlichen Top-Level-Domains werden von unterschiedlichen nationalen und internationalen Organisationen verwaltet. Jede dieser Organisationen hat eigene Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Domains sowie für das Verfahren bei Domainstreitigkeiten aufgestellt. Ergänzend gelten daher die jeweils für die zu registrierende Domain maßgeblichen Registrierungsbedingungen bzw. Richtlinien der jeweiligen Vergabestelle.
- BITWORKS hat auf die Entscheidungen der jeweiligen Vergabestelle keinen Einfluss. BITWORKS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden beauftragte Domain registriert werden kann, frei von Rechten Dritter ist oder auf Dauer Bestand hat. Die Auskünfte seitens BITWORKS über die Registrierungsmöglichkeit einer Domain sind unverbindlich und erfolgen auf Grund von Angaben Dritter und beziehen sich nur auf den Zeitpunkt der Auskunftseinholung.
- Eine Änderung der beantragten Domain - sowohl was den Domainnamen (Second Level Domain) als auch die Top Level Domain (".de", ".com", ".org", ".eu" etc.) betrifft - ist nach ihrer Registrierung ausgeschlossen. Ist die gewünschte Domain von der Vergabestelle bereits anderweitig vergeben worden, hat der Kunde keinen Anspruch auf die Bereitstellung der Domain durch BITWORKS.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

[1] Der Kunde schafft in seinem Zuständigkeitsbereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung

des Vertrages erforderlich sind. BITWORKS wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- die aktuellen und vollständigen Daten des administrativen Ansprechpartners (admin-c) und des technischen Ansprechpartners (tech-c) anzugeben.
- bei Bedarf über eine schriftliche Vollmacht des Domaininhabers und des administrativen Ansprechpartners (admin-c) zu verfügen und bei Aufforderung BITWORKS vorzulegen,
- bei Änderung von Daten, welche die Registrierung der Domain betreffen, BITWORKS unverzüglich schriftlich zu informieren.

[2] Der Kunde prüft vor Beantragung einer Domain, dass diese Domainbeantragung keine Rechte Dritter verletzt und versichert, dass bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für Domainstreitigkeiten vorliegen.

[3] Der Kunde bzw. Domaininhaber wird alle Personen, denen er die Einrichtung von E-Mail-Konten unter der vertragsgegenständlichen Domain und/oder die Nutzung derartiger E-Mail-Konten gestattet, zur Einhaltung der sich aus der Nutzung ergebenden Pflichten nach den BITWORKS AGB/BVB ausdrücklich verpflichten.

3. Sperre der Domain

[1] BITWORKS behält sich das Recht vor, den Zugang zur Domain im Falle eines erheblichen Verstoßes gegen die sich aus den BITWORKS AGB/BVB ergebenden Pflichten des Kunden bis zur Beendigung des Verstoßes zu sperren und bei fortgesetztem Verstoß nach erfolgter Abmahnung mit Fristsetzung die Domainedienstleistung zu kündigen sowie die Domain beim Registrar in den Status "Transit" zu setzen.

[2] Der Kunde und der administrative Ansprechpartner werden hiervon unverzüglich informiert.

[3] Entsprechende Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Providerwechsel

[1] Bei Beendigung des Vertrages mit anschließender Selbstverwaltung durch den bevollmächtigten Kunden oder beim Providerwechsel gibt der Kunde selbst oder durch den neuen Provider den Auftrag, die Domain umzuregistrieren [KK-Antrag].

[2] BITWORKS unterstützt die Umregistrierung, soweit keine offenen Verpflichtungen aus dem zu beendenden Vertrag bestehen oder die Domain mit einem Disputeintrag versehen ist.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung

[1] Vertragsbeginn der erste Tag des Monats, in welchem die Domain bereitgestellt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

[2] Für Domain-Services im Voraus zu entrichtenden Entgelte jährliche Entgelte. Im Fall einer Kündigung werden jährliche Entgelte nicht zurückerstattet.

6. Schlussbestimmungen

[1] Für Domain-Services gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

[2] Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

[3] Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch die Bestimmungen für Domain-Services und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

[4] Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.

AGBs für Mietverträge (Mietanlagenunterhaltung)

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

[1] Mit dem Mietpreis ist auch die Instandhaltung der Gegenstände während der Geschäftszeiten von BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) für Serviceleistungen abgegolten. Die Mietanlagenunterhaltung umfasst, soweit nicht anders vereinbart:

- das Beseitigen von Störungen und Schäden
- das Bereitstellen der zur Instandsetzung benötigten Mess- und Kontrollgeräte und Spezialwerkzeuge.

[2] BITWORKS stellt zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung:

- Leistungen zur Mietanlagenunterhaltung, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei BITWORKS üblichen Arbeitszeit für Serviceleistungen erbracht werden
- die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder sonstige von BITWORKS nicht zu vertretende Umstände entstanden sind und für die der Kunde haftet

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

[1] Der Kunde wird die Mietsache auf eigene Kosten sachgerecht behandeln und benutzen. Änderungen an der Mietsache sowie zusätzliche Einbauten etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BITWORKS.

[2] Der Kunde wird die Pflege und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten bzw. Herstellers befolgen und stellt BITWORKS von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nichtbeachtung entstehen.

[3] Erfüllt der Kunde seine Pflichten nicht, kann BITWORKS jederzeit für Rechnung des Kunden die erforderlichen Maßnahmen durchführen lassen.

[4] Dem Kunden ist die Untervermietung nicht gestattet, es sei denn, sie wurde vorher schriftlich mit BITWORKS vereinbart.

[5] Der Kunde haftet auch für die Dauer der Untervermietung für das vereinbarte Nutzungsentgelt und die Kosten sowie für eventuelle Beschädigung oder Untergang des Mietgerätes und tritt

hiermit im Vorhinein zur Sicherung aller Ansprüche von BITWORKS seine künftigen Ansprüche gegen Untermieter einschließlich des Anspruchs auf Herausgabe an BITWORKS ab. BITWORKS nimmt diese Abtretung an.

3. Verzugsfolgen

(1) Gerät der Kunde mit zwei Monatsmieten oder in Höhe eines Saldos in Höhe von mind. 2 Monatsmieten länger als 30 Tage in Rückstand oder erfüllt er andere in diesem Vertrag genannte wesentliche Verpflichtungen nicht, hat BITWORKS, wenn der Kunde innerhalb 1 Woche auf entsprechende Mahnung hin nicht leistet und der individuelle Vertrag mit dem Kunden nichts anderes regelt, unbeschadet sonstiger Ansprüche das Recht,

- entweder alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen, wobei anstelle sofortiger Zahlung für den fälligen Betrag Sicherheit durch Bankbürgschaft geleistet werden kann. Zahlt der Kunde sofort, erhält er eine Gutschrift in Höhe von 5 % der Restmietforderung. Erfolgt keine Zahlung oder Sicherheitsleistung, ist BITWORKS berechtigt, die Mietsache sicherzustellen und die Weiterzahlung der Mietraten zu fordern. (BITWORKS räumt für diesen Fall dem Kunden jedoch die Nutzung der Mietsache nach Zahlung der Mietrückstände wieder ein.) oder
- den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen und die gesetzlich oder vertraglich zustehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen des durch die Kündigung verursachten Schadens und auf einredelose Rückgabe und Verwertung der Mietsache sowie ggf. auf Nutzungsentschädigung, geltend zu machen.

(2) BITWORKS behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug des Kunden ein Pfandrecht auf alle in den Räumen der BITWORKS vom Kunden betriebenen Gegenstände (z.B. Kundengeräte wie Housing-Server, Router, Software, Zubehör etc.) geltend zu machen und eventuelle Forderungen aus diesen Gegenständen auszugleichen. Dieses Pfandrecht gilt als zusätzlich zu den BITWORKS ohnehin zustehenden gesetzlichen Pfandrechten (Vermieterpfandrecht etc.) als vereinbart.

4. Haftungsbeschränkung

(1) BITWORKS übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität des Mietgerätes mit kundeneigener Hard- und Software.

(2) Die Prüfung der Anschluss- und Betriebseignung für kundeneigene Gegenstände ist ausschließlich Sache des Kunden. Soweit sich nicht aus anderweitigen Vereinbarungen Abweichendes ergibt, ist der Kunde für den betriebssicheren Einsatz des Mietgerätes verantwortlich und verpflichtet sich, BITWORKS insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Gefahrtragung und Versicherung der Mietsache

(1) Der Kunde trägt die Gefahr der unverschuldeten Beschädigung, des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens des Mietgegenstandes, auch wenn sich dieses an einem seiner Standorte oder bei einem Dritten befindet.

(2) Solche Ereignisse entbinden den Kunden nicht von seinen Zahlungs- und sonstigen Vertragspflichten.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache, solange diese sich bei ihm oder einem Dritten befindet, zum Anschaffungswert gegen die üblichen Sachgefahren, wie z.B. Feuer, Einbruch, Wasser und Vandalismus, zu versichern.

(4) Er hat BITWORKS die Versicherungsscheine bzw. Bestätigungen auf Verlangen zu übergeben. Er tritt hiermit an BITWORKS alle Rechte aus den Sachversicherungsverträgen, die aufgrund dieses Mietvertrages abgeschlossen sind, unwiderruflich ab und hat BITWORKS unverzüglich über einen Schadenseintritt schriftlich zu unterrichten sowie bei der Schadensregulierung zu unterstützen.

6. Beeinträchtigung des Eigentums des Vermieters

(1) Der Kunde wird die Mietsache von Zugriffen Dritter freihalten und BITWORKS Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrecht usw. zur Geltendmachung ihres Eigentums sofort anzeigen.

(2) Der Kunde ist ggf. zur Intervention verpflichtet und trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe erforderlich werden.

(3) BITWORKS und ihre Beauftragten haben das Recht, den Mietgegenstand zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen. Veränderungen des Standorts des Mietgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BITWORKS, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

7. Vertragsende

(1) Bei Ende der Mietzeit wird der Kunde auf eigene Kosten den Mietgegenstand ggf. an BITWORKS zurücktransportieren.

(2) Verzögert der Kunde die Rückgabe und kommt bis zum Ablauf dieses Mietvertrages ein Kauf- bzw. Verlängerungsvertrag nicht zustande, so ist BITWORKS berechtigt, für jeden angefangenen Monat eine weitere Monatsmiete als Nutzungsentschädigung zu verlangen.

(3) Der Mietgegenstand wird bei Rückgabe einem Funktionstest von BITWORKS unterzogen. Die eventuell notwendige Instandsetzung des Gerätes infolge von Schäden, die der Kunde und/oder dessen Untermieter zu vertreten haben, insbesondere im Falle von Bedienungsfehlern, erfolgt auf Kosten des Kunden.

8. Schlussbestimmungen

(1) Für Mietverträge (Mietanlagenunterhaltung) gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Mietverträge (Mietanlagenunterhaltung) und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

[4] Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.

AGBs für Softwareentwicklung

1. Leistungen der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH

(1) Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

- Vertragsgegenstand ist das von der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend: BITWORKS) im Zusammenwirken mit dem Kunden selbständig zu entwickelnde und dem Kunden zur Nutzung zu überlassende Softwareprogramm.
- Die diesem Vertrag beigelegten Anhänge, einschließlich des Pflichtenhefts, sind dessen integrale Bestandteile.

(2) Leistungsumfang

BITWORKS verpflichtet sich, auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen, die im Leistungsschein näher bezeichnete Software zu entwickeln und dem Kunden zur Nutzung zu überlassen. BITWORKS wird die Software entsprechend den vom Kunden geforderten und im Pflichtenheft festgelegten Funktionalitäten herstellen.

(3) BITWORKS erbringt seine Leistungen in drei Phasen:

a) Analysephase

- BITWORKS erarbeitet in dieser Phase in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden zunächst ein Konzept für die zu erstellende Software, das im Pflichtenheft festgehalten wird.

b) Entwicklungsphase und Teststellung

- Nach Fertigstellung des Pflichtenheftes erstellt BITWORKS eine Basisversion der Software. Die Basisversion muss wesentliche Funktionsmerkmale der Software bereits enthalten. Insbesondere müssen die Grundfunktionalitäten, die als solche in dem Pflichtenheft besonders bezeichnet sind, bereits vorhanden sein. Die Basisversion der Software muss insoweit funktionsfähig sein, dass dem Kunden eine Überprüfung der Funktionalitäten der Software möglich ist.

c) Fertigstellungsphase

- Nach Fertigstellung der Basisversion und deren Freigabe durch den Kunden erstellt BITWORKS die Endversion der Software. Diese Software muss vollständig funktionsfähig sein und alle im Pflichtenheft dieses Vertrages beschriebenen Funktionalitäten aufweisen.

(4) Fertigstellungstermine

Verbindliche Ausführungsfristen sind im Leistungsschein festgelegt. Falls für das Projekt erforderlich, enthält dieser einen Zeitplan, der definiert, zu welchem Zeitpunkt welche Teilleistungen bzw. Module zur Teststellung kommen und abgenommen werden.

Bei längerer Erstellungsdauer wird für die Installation bzw. Fertigstellung und das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit jeweils ein voraussichtlicher sowie ein spätester Zeitpunkt vereinbart.

Im Falle dass Ausführungsfristen - auch teilweise - nicht eingehalten werden können, hat BITWORKS den Kunden hiervon unter

Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und die voraussichtliche Verzögerung mitzuteilen.

(5) Installation und Einweisung

BITWORKS installiert die Software bzw. deren Module gemäß den im Leistungsschein und Pflichtenheft vereinbarten Fertigstellungsterminen und Konditionen. Nach Installation der Software weist BITWORKS den Kunden sowie vom Kunden benannte Mitarbeiter in die Benutzung des Softwareprogramms ein. Die Einweisungsdauer beträgt in der Regel 4 Zeitstunden.

(6) Dokumentation

Die im Rahmen dieses Vertrages von BITWORKS zu erstellende Dokumentation (Bedienungsanleitung, Schnittstellendefinitionen, Entwicklungsdokumentation, Testberichte, etc.) ist im Leistungsschein definiert.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt BITWORKS bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang. Er stellt BITWORKS rechtzeitig diejenigen Entwicklungsmittel, Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung der Erstellungsarbeiten erforderlich sind, z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Arbeitsmittel/Unterlagen, Daten, Programme, Hardware etc.

(2) Der Kunde ist während der gesamten Erstellungszeit der Software durch BITWORKS zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmerstellung verpflichtet. Zu den Pflichten des Kunden zählen insbesondere:

- die Mitwirkung bei Erstellung eines Pflichtenheftes
- das Testen der Software
- die Abnahme des Systems
- Unterstützung bei der Fehlersuche und den zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen

3. Pflichtenheft

(1) Inhalt

Das Pflichtenheft enthält die Anforderungen des Kunden an die zu erstellende Software. Es wird von den Vertragspartnern in Zusammenarbeit erstellt. Wesentliche Bestandteile des Pflichtenheftes sind:

- Motivation und Ziele der Entwicklung
- Beschreibung typischer Anwendungsfälle (sog. "Use Cases")
- Prototyp der Benutzeroberfläche
- Beschreibungen der geforderten Funktionalität und System-Restriktionen.

(2) Freigabe

- Vor Beginn der Softwareerstellung bestätigt der Kunde gegenüber BITWORKS die Freigabe des Pflichtenheftes durch seine Unterschrift auf dem Leistungsschein (Anhang A).

(3) Änderungen und Erweiterungen

- Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen werden in das Pflichtenheft aufgenommen und sind von BITWORKS zu berücksichtigen.

- Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung, Ausführungsfristen, Abnahme, wird unverzüglich eine durch die Änderungen bzw. Erweiterungen bedingte Vertragsanpassung vereinbart.

4. Abnahme

(1) Teststellung

- Mit der Installation der Basisversion beginnt eine vierwöchige Testphase, die dem Kunden eine Überprüfung der Funktionalitäten der Software ermöglicht, wobei auftretende Funktionsstörungen und Mängel BITWORKS unmittelbar mitzuteilen sind.

(2) Abnahme

- BITWORKS weist dem Kunden nach der Teststellung durch angemessene Abnahmetests die Funktion des Vertragsgegenstandes nach. Die Abnahme ist nach Übergabe der zur Software gehörenden Unterlagen zu erklären und in einem von den Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- Wurden mehrere Fertigstellungstermine vereinbart, kann die Abnahme in mehreren Teilabnahmen der einzelnen Module erfolgen.
- Läuft eine im Leistungsschein vereinbarte Frist zur Abnahme ergebnislos ab, gilt die Abnahme als erteilt.

(3) Mängel, Korrekturen

- Mängel, die die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Software nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn BITWORKS dies verlangt und unverzügliche Mängelbeseitigung, spätestens binnen vier Wochen, zusagt.
- Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- Liegen erhebliche Mängel vor, verpflichtet sich BITWORKS die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahme ist innerhalb einer Woche nach Beseitigung dieser Mängel zu wiederholen.

5. Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrecht

Der Kunde erhält das ausschließliche, unbefristete, übertragbare, unwiderrufliche Nutzungsrecht an der Software einschließlich der Benutzer-Dokumentation. Das Nutzungsrecht gilt für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung.

(2) Übertragung der Rechte

Der Kunde ist dazu berechtigt, Dritten diese ausschließliche Nutzungsbefugnis zu übertragen oder diesen ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen.

6. Eigentum und Schutzrechte an der Software

(1) Ursächliches Eigentumsrecht

Der Programmquellcode und die Eigentumsrechte, gemäß den Paragraphen 13 und 25 Urhebergesetz, verbleiben, zunächst bei der BITWORKS EDV-Dienstleistungs-GmbH, die sich verpflichtet, den Quellcode sicher aufzubewahren.

(2) Erwerb der Eigentumsrechte

Der Kunde hat das unwiderrufliche Recht, die Eigentumsrechte an der Software jederzeit zu erwerben, wobei der Kunde folgende Vertragsgegenstände erhält:

- die ablauffähige Software, einschließlich der Test- und Installationssoftware,
- die zugehörige(n) Datenbank(en),
- die Bedienungs- und Installationsanleitung sowie die Entwicklungs-Dokumentation,
- Der kommentierte Programmquellcode in der vereinbarten Programmiersprache, sowie die Datenfluss- und Programmablaufpläne,
- die erforderlichen Bestandteile der Entwicklungsumgebung einschließlich der eingebundenen Modulbibliotheken, falls der Programmquellcode zur Übersetzung und Pflege des Programms nicht ausreicht. BITWORKS gewährleistet, dass mit Hilfe der übergebenen Daten, auf dem Zielsystem ablauffähige und änderbare Software erstellt, gewartet und gepflegt werden kann. Dies beinhaltet jedoch nicht die zur Erstellung erforderliche Hardware und die erforderlichen Software-Lizenzen für Produkte von Drittanbietern (Server, Entwicklungsumgebung, Datenbanken, verwendete Werkzeuge, etc.),
- die Testdaten, -dokumentation und Prüfnachweise.

7. Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag und jeder Anhang dazu tritt in Kraft, sobald der Auftrag durch Unterzeichnung des Leistungsscheines erteilt wurde und endet mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8. Gewährleistung, Haftung

(1) BITWORKS gewährleistet, dass die Software die im Leistungsschein vereinbarten Anforderungen erfüllt. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Software bzw. bei Vereinbarung von Teilleistungen mit der Abnahme des jeweiligen Moduls.

(2) Vom Kunden mitgeteilte Mängel wird BITWORKS umgehend beseitigen. Dies geschieht durch Fehlerbeseitigung und Überlassung einer neuen Version (Bugfix) oder durch Aufzeigen von Möglichkeiten, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden (Workaround).

(3) BITWORKS kann Gewähr nur für Mängel leisten, die nachweisbar und reproduzierbar sind.

(4) Voraussetzung für die Gewährleistung ist das Vorhandensein einer unterbrechungsfreien Wartungs-/Support-Vereinbarung.

(5) Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern Lieferungen in nicht von BITWORKS freigegebenen Systemkonfigurationen (Hardware, Betriebssysteme, Netzwerke, Datenbanken) eingesetzt werden.

(6) Der Kunde hat für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen. BITWORKS haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten.

(7) Es besteht Einigkeit, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht auszuschließen sind und dass ein unterbrechungs- und fehlerfreier

Betrieb sowie die vollständige Beseitigung eventueller Programmfehler nicht gewährleistet werden kann.

(8) Hat der Kunde BITWORKS wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel BITWORKS nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme von BITWORKS grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9. Abwerbung

(1) Das Anstellungsverhältnis von BITWORKS Mitarbeitern wird durch den Einsatz beim Kunden nicht beeinflusst. Der Kunde verpflichtet sich, ohne schriftliche Einwilligung der BITWORKS, die nicht ohne triftigen Grund verweigert wird, während der Dauer des Dienstleistungsauftrages und innerhalb des darauffolgenden Jahres, kein Arbeitsverhältnis oder ähnlich gelagertes Rechtsverhältnis mit einem BITWORKS Mitarbeiter einzugehen.

(2) Im Widerhandlungsfalle ist der Kunde verpflichtet, BITWORKS eine Entschädigung in der Höhe von 50.000,- Euro pro Einzelfall im Sinne einer Konventionalstrafe zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Geheimhaltung und Rechte

(1) Geheimhaltungspflicht

Der Kunde und BITWORKS vereinbaren, dass sie für die Dauer dieses Vertrages und nach dessen Ablauf alle vertraulichen Informationen des Partners keinem Dritten zugänglich machen werden. Beide Seiten verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Einzelauftrages zu verwenden und sorgfältig darauf zu achten, dass sie an keine andere Person oder die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung der Vertragsverhältnisse im bisherigen Umfang weiter.

(2) Rechte

Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden die bei der Erbringung von Dienstleistungen unter diesem Vertrag durch das BITWORKS Personal allein oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Kunden entwickelt worden sind, gehören beiden Parteien gemeinsam und können beliebig verwertet werden.

BITWORKS ist berechtigt, bei der Software-Entwicklung erworbenes Know-how auch bei anderweitigen Anwendungen zum Einsatz zu bringen, sofern hierdurch betriebliche Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Teil dieses frei verwendbaren Know-hows sind auch allgemein bei der Programmentwicklung einsetzbare Programmroutinen, Schnittstellenspezifikationen etc.

(3) Datenzugriff

Bei Arbeiten, die auf den Rechnern des Kunden stattfinden, übernimmt der Kunde die Verantwortung für den berechtigten Zugriff auf die entsprechenden Daten.

Müssen Dienstleistungen auf BITWORKS eigenen Rechnern mit direkter Verbindung zu Rechnern des Kunden durchgeführt werden, müssen sämtliche Maßnahmen beider Seiten zur

Verhinderung von unberechtigten Zugriffen auf die Rechensysteme und Daten des Kunden und BITWORKS getroffen werden.

11. Schlussbestimmungen

(1) Für Softwareentwicklung gelten ausschließlich diese Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BITWORKS (bitworks.net/agb) Bezug genommen, welche in diesen Vertrag miteinbezogen und wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

(3) Der Kunde bestätigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben. Die dort aufgeführten Regelungen werden durch diese Bestimmungen für Softwareentwicklung und den damit einhergehenden Rechten und Verpflichtungen erweitert und/oder ergänzt.

(4) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dieser Vereinbarung abweichen oder mit dieser unvereinbar sein, so gelten vorrangig jedoch diese Bestimmungen.